

**d) Vorleistungen**

Für die Behandlung der Vorleistungen (Modell-, Anlaufkosten usw.) sind von den Fachministerien in den Branchenrichtlinien Regelungen zu treffen.

**e) Lohnkosten**

Der Kalkulation sind die Löhne nach den gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. Für Kalkulationszwecke gelten während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen technisch begründeten Arbeitsnormen.

Arbeiten, für die im laufenden Jahr erstmalig technisch begründete Arbeitsnormen aufgestellt werden, sind mit diesen Normen zu kalkulieren.

Liegen keine technisch begründeten Arbeitsnormen vor, gelten die jeweils angewandten vorläufigen Arbeitsnormen.

Von den Lohnzuschlägen und Zusatzlöhnen sind nicht kalkulationsfähig:

Lohngruppenausgleich,  
ausgenommen sind personengebundene Löhne,

Leistungslohnausgleich,

Zuschläge für Materialerschweris,

Ausnahmen hierfür sind vom Ministerium der Finanzen nach Prüfung zu genehmigen, bevor sie durch die Fachministerien auf Antrag den Betrieben anerkannt werden,

Zuschläge für falschen Arbeitsablauf und unsachgemäße Arbeitsmittel,

Lohn für Wartezeiten und Stillstandszeiten,

Lohn für Stilllegungszeiten,

Grenzzuschläge,

Zuschläge für Überstunden.

Nach vorheriger Übereinstimmung mit dem Auftraggeber können die Überstundenzuschläge zusätzlich Sozialversicherungsanteil und Produktionsabgabe gesondert berechnet werden, sofern vertraglich festgelegte Termine vorgezogen werden.

**III.****Schlußbestimmungen****§ 16**

Bei Verstößen gegen diese Verordnung werden die Bestimmungen des Preisstrafrechts angewendet.

**§ 17**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Preisbestimmungen sind von den Fachministerien entsprechend zu überarbeiten.

Berlin, den 17. März 1955

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung****über die Einführung des Sparkaufbriefes.**

Vom 31. März 1955

**§ 1**

Zur weiteren Erleichterung des Sparens und zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird in der Deutschen Demokratischen Republik der Sparkaufbrief eingeführt. Der Sparkaufbrief wird durch die deutschen Sparkassen ausgestellt. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, weiteren Kreditinstituten auf Antrag die Genehmigung zur Ausstellung von Sparkaufbriefen zu erteilen.

**§ 2**

Der Sparkaufbrief darf nur auf den Namen einer natürlichen Person ausgestellt werden. Er berechtigt zum Einkauf von Waren aller Art in allen Geschäften des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels. Die Bezahlung mittels Sparkaufbrief steht der Barzahlung gleich.

**§ 3**

Der Sparkaufbrief ist ein Namenspapier, Er ist pfändbar, jedoch nicht übertragbar.

**§ 4**

Sparkaufbriefe können ausgegeben werden

a) gegen Abbuchung des Gegenwertes von einem Sparbudi,

b) gegen Abbuchung des Gegenwertes von einem laufenden Konto oder Gehaltskonto,

c) gegen Bareinzahlung des Gegenwertes.

Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Ausstellung von Sparkaufbriefen besteht nicht. Der Sparkaufbrief verliert ein Jahr nach Ausstellung seine Gültigkeit und ist, soweit nicht in Anspruch genommen, an die ausstellende Sparkasse zu rüdezugeben. Der nichtverbrauchte Betrag wird dem ursprünglichen Konto gutgeschrieben oder bar ausgezahlt.

**§ 5**

Der Inhaber eines Sparkaufbriefes erhält für die nicht in Anspruch genommenen Beträge eine Verzinsung von 3% je Jahr. Die Verzinsung für den in Anspruch genommenen und abgebuchten Betrag endet am Tage des Einkaufes.

**§ 6**

Die eingelösten Quittungsabschnitte von Sparkaufbriefen werden von allen Kreditinstituten zur Gutschrift auf Konten entgegengenommen. Der Gegenwert steht sofort zur Verfügung.

**§ 7**

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

**§ 8**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1955

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates